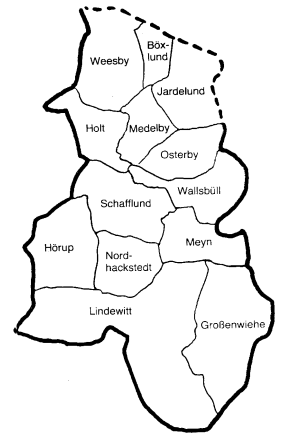


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 2

Schafflund, 22.01.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|----------|---|
| Seite 13 | Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 16 | Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 19 | 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS)
an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe. Der Träger der Grundschule Großenwiehe, die Gemeinde Großenwiehe, betreibt die Offene Ganztagschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet die Gemeinde eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie dem Schulförderverein zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggfs. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Angebote und Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote wie Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, musisch-künstlerische Betreuung, Sport, Spiel und eine allgemeine Freizeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Großenwiehe offen.

In Einzelfällen können auch andere Schüler oder Kindergartenkinder aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die Endzeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten. Die Mindestzeiten der Angebote sind Montag bis Freitag bis 14.00 Uhr.
2. Die Einrichtung einer Betreuungszeit gem. Gebührensatzung erfolgt ausschließlich bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern. Im Ausnahmefall kann in Abstimmung zwischen dem Ausschussvorsitz des Schulausschusses und der/dem Bürgermeister/-in auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl eine Betreuung angeboten werden. Die Teilnehmerzahl wird spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres erhoben und festgestellt.
3. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. In einzelnen Ferienwochen wird bei ausreichendem Bedarf (mindestens 10 gleichzeitig teilnehmende Kinder) eine Ferienbetreuung angeboten. Die Zeiten sind in der Gebührensatzung aufgeführt.
4. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung und den Schulträger.
3. Bei Anmeldung besteht kein Anspruch auf die Betreuung des Kindes an einem bestimmten Standort. Erfolgt die Betreuung des Kindes an einem anderen als dem Ort der schulischen Unterrichtung ist durch den Schulträger die Beförderung des Kindes zum Betreuungsort sicherzustellen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes zum nächsten Schulhalbjahresende nach § 5. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres nach § 5, mit einer Frist von 4 Wochen, möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leitung der Offenen Ganztagschule vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung.
3. Werden die Gebühren bis zum Ende eines Monats nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt. Die Betreuung wird nach einem Ausschluss erst wieder aufgenommen, wenn die Rückstände vollständig ausgeglichen sind. Werden ohne wichtige Begründung die von der Amtskasse eingezogenen Gebühren vom Kontoinhaber zurückgerufen, kann ein umgehender Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Bei einem Zahlungsverzug bzw. einer Rückbelastung durch Widerspruch kann verlangt werden, dass die Gebühren für die Zukunft bis zum 25. des Vormonats per Barzahlung oder Überweisung gezahlt werden.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.
5. In Ausnahmefällen kann aus einem wichtigen Grund seitens der Schulleitung ein befristeter Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Ein Erstattungsanspruch der Elterngebühren entsteht dadurch nicht.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

- 15 -

§ 9
Gebühren und Datenschutz

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe erhoben. Für die Abwicklung ist es erforderlich, dass personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und ggf. weitergegeben werden. Welche Daten wofür verarbeitet werden und weitere Hinweise zur Datenverarbeitung sind in der Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe sowie den entsprechenden Hinweisen gem. Art 13/14 DSGVO zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten zu entnehmen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft und ersetzt die aktuell geltende Benutzungssatzung der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe vom 08.05.2017 mit den vorhandenen Nachträgen sowie die am 17.09.2020 VON der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe beschlossene Benutzungssatzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 14.01.2021

(LS)

gez. Michael Schulz
(Bürgermeister)

Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS)
an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe in der Fassung vom 08.05.2017, zuletzt geändert mit dem 1. Nachtrag vom 14.09.2018, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grundschule Großenwiehe werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Stundenkarten und besondere Angebote werden in bar gezahlt.

§ 3
Betreuungsgebühren

Für die Betreuung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Regelbetreuung

- Mo – Fr 7.00 Uhr – 13.00 Uhr Betreuung 60,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr Betreuung 90,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 15.00 Uhr Betreuung 120,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 16.00 Uhr Betreuung 150,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 17.00 Uhr Betreuung 180,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 12.30 Uhr – 17.00 Uhr Betreuung 135,00 € mtl. (ohne Mittagessen)

Für die oben aufgeführten Gebühren gibt es für Geschwisterkinder ab dem zweiten angemeldeten Kind eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Betreuungsgebühr.

Unter Umständen können nicht alle Betreuungszeiten an beiden Schulstandorten angeboten werden. Gegebenenfalls wird eine Busverbindung zur Verfügung gestellt.

- Stundenkarte (individuell einsetzbar, nur für kurzfristige Betreuungen) 3,00 € pro Stunde

Die Mindestkaufmenge beträgt 10 Stundenkarten.

2. Ferienbetreuung:

In folgenden Ferien wird bei ausreichenden Anmeldezahlen (§ 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung der OGS) eine Ferienbetreuung durchgeführt:

Osterferien: 1 Woche (Mo – Fr)
Sommerferien 2 Wochen (Mo – Fr)
Herbstferien 1 Woche (Mo – Fr)

Die genauen Zeiten werden rechtzeitig von der Schulleitung bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt auf eigenen Anmeldebögen zusätzlich zu den OGS Angeboten an Unterrichtstagen.

Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

- Mo – Fr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr Betreuung 15,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)
 - Mo – Fr 7.00 Uhr – 15.00 Uhr Betreuung 17,50 € pro Tag (ohne Mittagessen)
 - Mo – Fr 7.00 Uhr – 16.00 Uhr Betreuung 20,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Kinder die fest in der OGS in Schulzeiten angemeldet sind, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der jeweiligen Betreuungsgebühr. Der Einsatz von Stundenkarten ist in den Ferien nicht möglich.

3. Mittagessen

- Mo. – Fr. wird ein Mittagessen ausgegeben. Die Gebühren betragen 60,00 € monatlich.
- Soweit es betrieblich möglich ist, können nach vorheriger Anmeldung in der OGS und gegen Barzahlung einzelne Mittagessen erworben werden. Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Essen.

4. Zusatzangebote

Angebote neben dem normalen Betreuungsumfang (z. B. an anderen Orten oder mit besonderen Materialien) können zusätzliche Kosten verursachen. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß § 5 Gebührenschuldner, zu begleichen.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe verwiesen.

§ 5

Gebührensuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Antrag, dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig. Für die Erfüllung der Angebote gem. § 3 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe ist es erforderlich, dass personenbezogenen Daten erhoben werden müssen. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
2. Die Gemeinde Großenwiehe und das Amt Schafflund sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- 18 -

3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft und ersetzt die aktuell geltende Gebührensatzung der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe vom 16.05.2017 sowie die am 17.09.2020 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe beschlossene Gebührensatzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 14.01.2021

(LS)

gez. Michael Schulz
(Bürgermeister)

2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 17.12.2020 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“ werden die Abs. 9 und 10 wie folgt neu gefasst:

- (9) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung für höchstens 12 Sitzungen jährlich. Die Zahlung ist auf eine maximale Teilnehmerzahl von 15 Personen pro Sitzung begrenzt.
- (10) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten bzw. im Vertretungsfall die eingetretene Vertretung erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, 14.01.2021

(LS)

gez. Michael Schulz
- Bürgermeister -